

Bebauungsplan Nr. 244 - Vödestraße -

**Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge der Verwaltung
im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB**

Stand: 28.01.2021

I. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB		
Nr.	Stellungnahme, Frage oder Anregung der natürlichen oder juristischen Person (anonymisiert)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1.	Es wird nach den Kosten gefragt, die für die betroffenen Eigentümer im Rahmen des Umlegungsverfahrens entstehen, welches auf Grundlage des zukünftigen Bebauungsplans durchgeführt wird.	Herr Schensar antwortet, dass das Umlegungsverfahren formal erst nach Beschluss des Bebauungsplanes beginnt. Grobe Zahlen können aber mittelfristig schon auf Grundlage eines detaillierteren Entwurfsstandes ermittelt werden, liegen jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.
2.	Es wird gefragt, ob Teile des Geländes angehoben werden.	Herr Muhss antwortet, dass eine evtl. Anhebung von Teilen des Geländes davon abhängig sein wird, wie die Entwässerung erfolgt.
3.	Es wird nach der Parkraumsituation bzw. -planung und einer möglichen zusätzlichen Belastung für die Vödestraße gefragt.	Herr Muhss erklärt, dass eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen auf den Grundstücken sowie innerhalb des Baugebietes geschaffen wird.
4.	Es wird gefragt, ob es eine Deadline gibt, bis wann die Verhandlungen mit den betroffenen Eigentümern für das Umlegungsverfahren geführt werden bzw. abgeschlossen sind.	Herr Muhss erklärt, dass angestrebt wird, die Verhandlungen bis zum Ende dieses Jahres nach Möglichkeit abzuschließen.
5.	Es wird gefragt, wie viel Prozent der jeweiligen Grundstücksfläche künftig bebaut werden dürfen und wie sich dies im	Herr Figgner erklärt, dass die Festsetzungen

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	Verhältnis zu den jetzigen Ausnutzungsmöglichkeiten darstellt.	im alten Bebauungsplan in Bezug auf die Umweltschutzgüter Fläche und Boden deutlich schlechter waren (60 Prozent). Der neue Bebauungsplan wird voraussichtlich lediglich 40 Prozent vorsehen.
6.	Es wird gefragt, wie mit den jetzt dort lebenden Tieren umgegangen wird. Bspw. sollen dort u.a. auch Füchse leben.	Herr Figgener erklärt, dass dies natürlich untersucht wird und im Gutachten dann Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden.
7.	Es wird nach etwaigen Bodenbelastungen durch die vorherige gewerbliche Nutzung gefragt, insbesondere des Grundwassers.	Herr Muhss antwortet, dass es vereinzelte Auffälligkeiten gibt. Belastungen des Grundwassers wurden aber nicht gefunden. Durch ein geeignetes Maßnahmenpaket wird hier gesundes Wohnen gewährleistet.
8.	Es wird auf den über Jahre andauernden Baulärm hingewiesen und befürchtet, dass durch die vielen Baufahrzeuge die Vödestraße saniert werden muss und Kosten für die Anlieger entstehen.	Herr Muhss erklärt, dass lediglich die Straßen im Neubaugebiet abgerechnet werden. Die derzeitigen Rechte sind viel problematischer, da sich jederzeit auf den Brachflächen Gewerbe ansiedeln könnte. Bezüglich einer evtl. Sanierung der Vödestraße muss der zuständige Fachbereich Tiefbau und Verkehr befragt werden.
9.	Es wird gefragt, ob Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind.	Herr Muhss erklärt, dass es sich hier um einen verkehrsberuhigten Bereich handeln wird und die Lärmwerte unbedenklich sind. Auch durch evtl. Geländeerhöhungen werden die Lärmwerte nicht steigen.
10.	Es wird gefragt, wem das Kanalnetz gehören wird.	Herr Muhss antwortet, dass Eigentümer die Stadt Herne bzw. die SEH sein wird.
11.	Es wird gefragt, ob auch eine Entwässerung in Richtung Vödestraße geplant ist.	Herr Figgener führt aus, dass Detailfragen noch

			im Rahmen eines Entwässerungskonzeptes zu klären sind. Der Schmutzwasseranteil ist eher gering, das Regenwasser soll nach Möglichkeit versickert bzw. in ein nahes vorhandenes Gewässer (Zulaufgraben Hibernia) eingeleitet werden, ggf. mit Rückhaltung und Drosselung.
II. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB			
Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme der Behörde bzw. der sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1.	Emschergenossenschaft / Lippeverband	gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Die folgenden Hinweise sind jedoch zu beachten: Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB enthält keinerlei Aussagen zur Entwässerungsplanung. Wir gehen davon aus, dass diese in einem späteren Planungsstadium erfolgt. Eine naturnahe Regenwasserbehandlung sollte selbstverständlich sein. In den weiteren Planungen sollte eine Versickerung oder ein Trennsystem betrachtet werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine Versickerung ist aufgrund der örtlichen Bodenbeschaffenheit nicht in ausreichendem Maße möglich, wie aus dem Gutachten zu Boden und Grundwasser hervorgeht. Die Entwässerung wird daher im Trennsystem erfolgen, wobei das anfallende Regenwasser in den Zulaufgraben Hibernia unmittelbar nördlich des Plangebiets im Flottmannpark eingeleitet werden soll.
2.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Constantin 3“, über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Blücher“, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Arminius Gas“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM-RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Constantin 3“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Weiterbe 10 in 45141 Essen. Letzte Eigentümerin des Distriktsfeldes „Blücher“ war die TUI Immobilien Services GmbH, Karl-Wiechert-Allee 4 in 30625 Hannover. Diese Gesellschaft ist auch heute noch erreichbar. Inhaberin der Bewilligung „Arminius Gas“ ist die Minegas GmbH, Rüttscheider Straße 1-3 in 45128 Essen. Inhaberin der Erlaubnis „CBM-RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Kennzeichnung mit den relevanten Hinweisen wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer zu regeln.</p> <p>Im hier geführten Bergbau-, Alt- und Verdachtsflächenkatalog (BAV-Kat) sind im Umfeld des Planvorhabens folgende Verdachtsflächen verzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none">- 4409-S-023, Vereinigte Constantin, Schachtanlage, Zeche, Kokerei mit Nebengewinnung sowie- 4409-A-003, Vereinigte Constantin, Kohlensturzplatz und Halde. <p>Die Bergaufsicht hat im Bereich dieser Flächen bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Herne über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Flächen, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von diesen Flächen ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.</p> <p>Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter</p>	
--	--	--	--

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wäre erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p>	
3.	entsorgung herne	<p>aus den 4 geplanten Varianten geht nicht hervor, wo sich alle Standplätze für die Abfallbehälter befinden.</p> <p>Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Sackgassen müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen. Der Mindestdurchmesser der Wendeanlage soll mindestens 22 m betragen.</p> <p>Sollten Grundstücke mit dem Müllfahrzeug nicht erreichbar sein, müssen die Abfallbehälter gemäß § 12 Absatz 5 der Abfallsatzung für die Stadt Herne vom Anschlusspflichtigen an eine von der Anstalt zu bestimmenden Stelle gebracht werden.</p> <p>Bei der Planung der Müllbehälterstandplätze ist zu berücksichtigen, dass der Sammelplatz ausreichend dimensioniert sein soll (Restabfall-, Bioabfall-, Papier- und DSD- Behälter – gelber Sack). In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelplätzen muss die lichte Deckenhöhe min. 2 m betragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In Teilen wird ihr gefolgt.</p> <p>Detailfragen wie etwaige private Standplätze für Abfallbehälter bleiben im Rahmen des Bauleitplanverfahrens regelmäßig offen, da sie für die Vollzugsfähigkeit der städtebaulichen Planung unerheblich und in den Baugebieten allgemein zulässig sind. Sie können problemlos im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren geklärt werden.</p>

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter grundsätzlich nicht weiter als 10 m von der öffentlichen Straße entfernt liegen sollten. Bei Entfernungen über 10 m bis 30 m sowie über 30 m bis 50 m ist eine Zusatzgebühr zu zahlen, sofern die Behälter von entsorgung herne transportiert werden sollen. Dieser Zusatz-Transportservice kann bei entsorgung herne schriftlich beantragt werden. Dieser Service wird aber nur für Restabfall und Biomüll angeboten. Bei Entfernungen über 50 m ist/sind der/die Behälter vom Grundstückseigentümer selbst zur Entleerung bereitzustellen und zurückzuholen.</p> <p>Ich bitte um Beachtung, dass bei der Planung der neuen Straße die DGUV Information 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen), ausgegeben vom DGUV und der BG-Verkehr beachtet werden. Da diese Vorgaben für entsorgung herne verbindlich sind. Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Bei Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr müssen Fahrbahnen eine Breite von 4,75 m aufweisen. Ein Zurücksetzen der Müllfahrzeuge ist nicht erlaubt.</p> <p>Die Straße muss so gestaltet werden, dass in Kurvenbereichen oder bei Ein- und Ausfahrten, die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden. Dabei bitte ich auch zu beachten, dass unsere Müllfahrzeuge eine Länge von 12 m und ein zulässiges Gesamtgewicht von 26000 Kg aufweisen.</p> <p>Desweiteren bitte ich zu beachten, dass die Straße eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug beschädigt werden.</p> <p>Sollte es sich bei der neu erschaffenen Straße um eine Privatstraße handeln, benötigt entsorgung herne eine Genehmigung des Eigentümers zum Befahren der Privatstraße mit entsprechender Haftungsfreistellungserklärung. Die o.g. Voraussetzungen müssen trotzdem erfüllt sein.</p>	<p>Die ordnungsrechtlichen Hinweise zur Abfallbeseitigung und Gebührenerhebung werden zur Kenntnis genommen, ohne dass sie einen Einfluss auf die Planung hätten.</p> <p>Die angeführten DGUV-Informationen zu Fahrbahnbreiten und weiteren räumlichen Anforderungen der Verkehrsflächen werden berücksichtigt.</p> <p>Bei der neu geplanten Straße handelt es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche, die auch als solche im Bebauungsplan festgesetzt ist.</p>
--	--	---	---

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

<p>4.</p>	<p>Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb</p>	<p>mit Ihrem Schreiben vom 10.07.2019 bitten Sie zu dem im Betreff genannten Verfahren um Stellungnahme. Die geplante Festsetzung des Bebauungsplanes ist aus meiner zu vertretenden Sicht nahezu vollständig. Zum Baugrund gebe ich Ihnen noch folgende Information und Empfehlung:</p> <p>Im Plangebiet steht Löss / Lösslehm des Quartärs an. Partiiell können die Sande / Kiessande der Hauptterrasse folgen, ehe in geringer Teufe der Emschermertel liegt.</p> <p>Für das weitere Verfahren empfehle ich, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>5.</p>	<p>LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe</p> <p><i>Hinweis: Zu dieser Stellungnahme gehören die Anlagen 1 und 2</i></p>	<p>In der Umgebung des Vorhabenbereiches sind bereits einige archäologische Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich um neolithische, steinzeitliche und bronzezeitliche Lesefundstellen sowie neolithische und urgeschichtliche Siedlungsreste (vgl. beigegebene Kartierung). Die Lesefundstellen lassen das Vorhandensein von weiteren Siedlungsresten und oder Bestattungsplätzen in dem Areal vermuten. Steinzeitliche und bronzezeitliche Siedlungs- und Bestattungsplätze haben meist Ausdehnungen von mehreren Hektar.</p> <p>Aufgrund der Nähe zu der bronzezeitlichen Lesefundstelle ist innerhalb des Planbereichs ein Vorhandensein von bronzezeitlichen Siedlungsresten oder Resten eines bronzezeitlichen Bestattungsplatzes zu vermuten. Zudem ist damit zu rechnen, dass auch steinzeitliche, neolithische bzw. andere urgeschichtliche Bodendenkmalsubstanz im Plangebiet erhalten ist.</p> <p>Somit liegen im Plangebiet nach DSchG NW vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 vor, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler.</p> <p>Um dem nachzukommen, sind archäologische Maßnahmen notwendig.</p> <p>Aufgrund der aktuellen und früheren Bebauung, ist ein Großteil des Plangebietes allerdings bereits überprägt und der Untergrund gestört. Bei einem Teilbereich des Plangebietes handelt es sich um Gartenland, das mit Bäumen und Büschen bewachsen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Der im Rahmen der Stellungnahme vom LWL geäußerte Bodendenkmalverdacht konnte im weiteren Verfahren ausgeräumt werden. Nach Durchsicht des Bodengutachtens durch den LWL wurde klar, dass durch die anthropogene Überformung keine erhaltenswerte Denkmalsubstanz zu vermuten sein kann. Die Stellungnahme wurde daher schriftlich am 13.05.2020 zurückgezogen.</p> <p>Der LWL bittet jedoch um Information und Kontaktaufnahme, falls entgegen der Erwartungen doch noch Reste von Bodendenkmälern während der Bauarbeiten im Plangebiet entdeckt werden sollten. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>ist. Dieser Bereich war, historischen Luftbildern zu urteilen, auch in den vergangenen Jahrzehnten nicht bebaut, weshalb er sich für eine Archäologische Untersuchung mittels Baggersondagen anbieten würde (vgl. beigegebene Kartierung „Untersuchungsbereich“).</p> <p>Um festzulegen in welchen Bereichen das genaue Vorgehen, den Umfang archäologischen Maßnahmen zu konkretisieren, bitten wir zunächst um weitere Informationen und Abstimmung mit unserem Hause. Es ist zu klären, welche der drei Varianten umgesetzt wird, wie genau der Ablauf der Baumaßnahmen und der notwendigen Rodungsmaßnahmen, vor allem in dem für die archäologische Untersuchungen angedachten Bereich, geplant ist.</p> <p>Für Rückfragen und die notwendigen Abstimmungsgespräche stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	
6.	<p>PLEdoc Leitungsauskunft</p> <p><i>Hinweis: Zu dieser Stellungnahme gehört die Anlage 3</i></p>	<p>[...] wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Planexterne Ausgleichsflächen sind nicht vorgesehen.</p>
7.	<p>RAG Montan Immobilien GmbH</p> <p><i>Hinweis: Zu dieser Stellungnahme gehört die Anlage 4</i></p>	<p>Zu dem o.g. Planverfahren bestehen aus Sicht der RAG AG keine Einwände und Bedenken. Die am nördlichen Rand des Plangebietes verlaufende Energieleitung, die die Flurstücke 202, 203, 239 und 325 kreuzt, ist außer Betrieb. Bitte beachten Sie hierzu den beigefügten Restriktionsplan.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. Ein Hinweis zur Leitung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
8.	<p>Stadtentwässerung Herne - SEH</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das anfallende Regenwasser muss aus Sicht der SEH gedrosselt (10 l/s*ha) dem Zulaufgraben im Bereich der Flottmann-Hallen zugeführt werden. Aufgrund dessen ist im Bereich der Ableitung genügend Platz für einen Stauraumkanal (min. 70,00m - DN 1500) vorzusehen. - Lediglich die drei im östlichen Bereich geplanten Häuser können ihr Schmutzwasser in den vorhandenen Mischwasserkanal in der Flottmannstraße einleiten. Alle anderen Häuser müssen ihr Schmutzwasser mittels einer Pumpe (zentrale Pumpstation) in die Vödestraße einleiten. Hierdurch fallen dauerhaft Stromkosten an. - Eine Versickerung ist aus Sicht der SEH nicht möglich, da im Bereich des Zulaufgrabens oft stehendes Wasser zu erkennen ist und diesbezüglich Beschwerden bei der SEH eingegangen sind. Ein Versickerungsgutachten ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand durch die UWB beauftragt worden. Eine Auswertung bzw. Übergabe an die SEH ist noch nicht erfolgt. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ihr wird – soweit erforderlich - gefolgt. Eine ausreichend dimensionierte Fläche, unter der auch die Ableitung des Regenwassers in den Zulaufgraben im Flottmannpark über einen Kanal erfolgen kann, sieht die Planung vor. Eine zentrale Pumpstation für die Entsorgung des Schmutzwassers kann im Plangebiet errichtet werden, dafür steht ausreichend öffentliche Fläche zur Verfügung. Die Stellungnahme zeigt, dass die Entwässerung des Plangebiets möglich ist und kein unüberwindbares Hindernis für den Vollzug des Bebauungsplans darstellt.</p>

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>- Die Grundstücke Vödestraße 142a und 144a entwässern derzeit über das zukünftige Erschließungsgebiet. Hier bedarf es einer nachhaltigen Regelung. Der SEH liegen keine Unterlagen vor. Entsprechende Unterlagen bezüglich Leitungsverläufe etc. sind der SEH zu übergeben.</p>	
9.	Stadtwerke Herne AG	<p>Bezug nehmend auf Ihr o. g. Vorhaben teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände vorzubringen sind. Bei der Planung von Baumstandorten bitten wir Sie, uns rechtzeitig mit einzubringen. Aufgrund der Größe dieses Vorhabens berücksichtigen Sie bitte einen Standort für eine 10 kV-Station.</p> <p>Falls die inneren Zufahrten bzw. Zuwegungen nicht öffentlich gewidmet werden, benötigen wir für diesen Bereich Geh-, Fahr,- und Leitungsrechte. Dies kann mit unserem Fachbereich Vertragswesen Technik (Herr Fielhauer Tel.: 02323 592346) abgestimmt werden.</p> <p>Falls alternative Energiekonzepte bevorzugt werden, bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass wir über den Bereich SMART - TEC Systemlösungen zur Erzeugung von Wärme, Strom und Kälte anbieten. Ansprechpartner ist hier Herr Daub Tel.: 02323 592202.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. Die Baumstandorte und der Standort für eine 10 kV-Station können sach- und bedarfsgerecht im Zuge der Ausführungsplanung zur Verkehrsfläche abgestimmt und berücksichtigt werden. Genügend Platz wird dafür bereits im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Die innere Erschließung des Plangebiets wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und letztlich auch als solche gewidmet werden.</p> <p>Der Hinweis wird an die jetzigen und zukünftigen Eigentümer der Grundstücke weitergegeben.</p>
10.	Straßenbahn Herne – Castrop-Rauxel GmbH	<p>zu dem im Betreff genannten Bebauungsplanung haben wir keine Anregungen mitzuteilen. In unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes befinden sich eine Haltestelle, die den Zugang zum Netz des ÖPNV in Herne sicherstellt: (H) Zillertalstraße auf der Flottmannstraße. Diese Haltestelle ist barrierefrei ausgebaut. Wir regen an, dass bei der weiteren Planung eine fußläufige Verbindung zu der o.g. Haltestelle Zillertal geschaffen wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. Eine neue fußläufige Verbindung zur Haltestelle Zillertalstraße ist nicht möglich, da zwischen ihr und dem Plangebiet noch bebaute Privatgrundstücke liegen. Über die Vödestraße oder den Flottmannpark ist die Haltestelle jedoch zukünftig vom Plangebiet ohne nennenswerten Umweg zu Fuß erreichbar.</p>

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

<p>11.</p>	<p>Telefonica Germany GmbH & Co. OHG</p> <p><i>Hinweis: Zu dieser Stellungnahme gehört die Anlage 5</i></p>	<p>aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch • die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 305553904 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 15 m und 45 m über Grund <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linie in Magenta hat für Sie keine Relevanz. Die Linien in Magenta/Rot haben für Sie keine Relevanz.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Die Fresnelzone der genannten Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 15 m bis 45 m über Grund. Gemäß der Stellungnahme ist ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens + / - 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens + / - 15 m einzuhalten.</p> <p>Das beabsichtigte Bebauungskonzept und die planungsrechtlichen Festsetzungen ermöglichen eine teils maximal zweigeschossige, teils maximal dreigeschossige (Wohn-)Bebauung überwiegend mit Flachdächern, wodurch nicht zu erwarten ist, dass Gebäude höher als 15 Meter sein werden. Eher werden die Gebäude diese Höhe deutlich unterschreiten. Ausgenommen davon sind ggf. im Einzelfall die Bestandsgebäude entlang der Vödestraße, die bereits jetzt und seit längerer Zeit innerhalb der Richtfunkverbindung stehen. Unabhängig von den planungsrechtlichen Festsetzungen genießen diese Bestandsschutz. Dem Belang wird demnach bereits durch das Planungskonzept entsprochen, weitergehende Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
------------	---	---	--

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	
Stadt Herne - Interne Stellungnahmen			
1.	Stadt Herne: FB 23/3 - Recht und Bauordnung - Baugenehmigung, -aufsicht	<p>Aufgrund der Änderung der Definition des Begriffes der Vollgeschossigkeit gemäß § 2 Abs. 6 BauO NRW 2018 wird empfohlen, die max. Höhe (First und/oder Traufe) anzugeben.</p> <p>Ebenfalls durch die neue Bauordnung entfällt die Genehmigungspflicht von Erschließungsstraßen. Sollte es sich nicht um eine öffentliche Straße handeln, könnten im Bebauungsplan Festsetzungen zur Ausführung etc. der Erschließungsstraße getroffen werden.</p> <p>Aufgrund der Nähe zu den denkmalgeschützten Flottmannhallen sollte der Bebauungsplan konkrete Angaben zur Fassadengestaltung, Einfriedung und Außenanlagen vornehmen.</p> <p>Favorisiert wird hier die Variante 3 (klare und gleichmäßige Struktur, gute Grundstücksaufteilung, keine Sonderpositionen wie extra Rand- oder Sackgassenlage)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und den Anregungen teilweise gefolgt.</p> <p>Maximale absolute Gebäudehöhen werden im Bebauungsplan nicht festgesetzt. In Anbetracht der festgesetzten zwei bzw. drei Vollgeschosse überwiegen mit Flachdächern und dem topografisch zum Flottmannpark hin abfallenden Geländeniveau sind keine allzu differierenden Gebäudehöhen oder eine Beeinträchtigung des Ortsbildes zu erwarten. Die Gebäude entlang der Vödestraße besitzen zudem Bestandsschutz.</p> <p>Vorgaben für die Ausführung der neu geplanten Erschließungsstraße werden nicht getroffen, da es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche handeln wird. Aufgrund der Nähe zu den denkmalgeschützten Flottmannhallen gestalterische Regelungen zu treffen, wird aufgrund der nicht unmittelbaren Nachbarschaft und zugunsten der Baufreiheit nicht für erforderlich gehalten. Auch die Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde enthält keine entsprechende Anregungen oder Hinweise.</p>

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

<p>2.</p>	<p>Stadt Herne: FB 33 - Feuerwehr</p>	<p>aus Sicht der Brandschutzdienststelle sind folgende Punkte unter Berücksichtigung der zurzeit geltenden rechtlichen Vorgaben im Bebauungsplan zu berücksichtigen und auszuführen:</p> <p>1. Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden</p> <p>Gemäß § 4 (1) BauO NRW dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind.</p> <p>2. Löschwasserversorgung</p> <p>Die Gemeinden stellen nach § 3 (2) BHKG eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge wird in der Regel durch die öffentliche Trinkwasserversorgung gedeckt. Einzelheiten sind beim örtlichen Wasserversorgungsunternehmen zu erfragen.</p> <p>Auf die Bemessung des Löschwasserbedarfs für den Grundschutz in Bezug auf die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung bezieht sich das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW). Der Objektschutz ist der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Brandschutz für Objekte mit einem erhöhtem Gefährdungspotenzial, welcher zusätzlich berücksichtigt werden muss.</p> <p>Unter Zugrundelegung der technischen Ausstattung der Einsatzfahrzeuge der Berufsfeuerwehr Herne sind Hydrantenabstände von höchstens 150 m möglich.</p> <p>3. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Die genannten Anforderungen und Hinweise ergeben sich bereits unmittelbar aus geltendem Landesrecht. Da es sich allerdings ausschließlich um (bau)ordnungsrechtliche Anforderungen handelt, sind diese Punkte entsprechend in den späteren bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren problemlos abzuhandeln und bedürfen keiner Regelung im Rahmen dieser Bauleitplanung.</p>
-----------	---	---	---

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Gemäß § 5 BauO NRW ist von öffentlichen Verkehrsflächen insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen, zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.</p> <p>Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden. (§ 5 Abs. 2 BauO NRW)</p> <p>Feuerwehrezufahrten müssen, gemäß Abschnitt A 2.2.1.1 – Richtlinie Flächen für die Feuerwehr, der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) entsprechen.</p> <p>Eine endgültige Einschätzung der Brandschutzdienststelle für die zu benötigten Flächen für die Feuerwehr in Art und Anzahl kann erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgenommen werden.</p>	
3.	Stadt Herne: FB 43 - Gesundheit	<p>Von Seiten des FB 43/2 wird angeregt zu prüfen, inwieweit es im Bereich des bislang als „Gewerbegebiet“ festgesetzten Teilbereiches infolge der Ansiedlung der handwerklichen Betriebe zu Bodenbelastungen gekommen ist, die möglicherweise nach der geplanten städtebaulichen Neuordnung Einfluss auf die menschliche Gesundheit der Anwohner</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechendes Boden- und Grundwassergutachten liegt mittlerweile vor. Der Bebauungsplan kennzeichnet die Flächen</p>

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		haben können.	des Plangebiets, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind i.S.d. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB und gibt weitere Erläuterungen dazu. Umzusetzen sind etwaige Maßnahmen jedoch erst im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren in Abhängigkeit zur konkret beantragten Nutzung.
4.	Stadt Herne: FB 51/1 - Umwelt und Stadtplanung - Generelle Planung und interkommunale Kooperation	Das Plangebiet wird im Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) bauleitplanerisch als Wohnbaufläche (W) dargestellt und regionalplanerisch gleichzeitig als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Die geplante Ausweisung eines Wohngebiets im Bebauungsplan ist mithin aus den Darstellungen des RFNP entwickelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
5.	Stadt Herne: FB 51/4 - Klima- und Immissionsschutz, Abfallwirtschaft sowie FB 51/5 - Untere Wasser-, Hafens- und Bodenschutzbehörde	<p>im weiteren Verfahren zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bitte ich folgende Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen:</p> <p><u>Bodenschutz</u> Bei den im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführten Bodenuntersuchungen des Büros geotec Albrecht wurden lokal erhöhte Schadstoffgehalte festgestellt. Ein Gutachten liegt noch nicht vor. Von Seiten der UBB kann daher noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Es sollten Boden-, Versickerungs- und Grundwasseruntersuchungen im Bereich des Bebauungsplangebietes durchgeführt werden. Bereits bei dem Auftaktgespräch am 20.09.2017 zu dem Bebauungsplan Nr. 244 (s. Protokoll) wurde auf die notwendigen Untersuchungen hingewiesen. Für den Vorhabenbereich liegt noch kein Gutachten vor. Daher kann von der Unteren Wasserbehörde zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und den Anregungen teilweise gefolgt.</p> <p>Das Boden- und Grundwassergutachten liegt mittlerweile vor. Der Bebauungsplan kennzeichnet die Flächen des Plangebiets, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind i.S.d. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB und gibt weitere Erläuterungen dazu. Umzusetzen sind etwaige Maßnahmen jedoch erst im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren in Abhängigkeit zur konkret beantragten Nutzung. Im Rahmen des Gutachtens wurde auch die Versickerungsfähigkeit des Bodens untersucht und festgestellt, dass sich die örtlichen Bodenverhältnisse nicht für eine Versickerung des Regenwassers an Ort und Stelle eignen.</p>

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p><u>Immissionsschutz</u> Im Auftaktgespräch am 26.09.2017 wurde ein Lärmgutachten gefordert. Bisher ist hier im FB nur das Angebot des TÜV-Nord aus 2017 eingegangen. Das Gutachten wird aber zwingend für erforderlich gehalten. Nach Vorlage des Gutachtens bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p><u>Klima</u> Die Bewertung der klimaökologischen Bedingungen im Planbereich erfolgt anhand der Klimaanalysekarte Herne (RVR 2018). Der Planbereich untergliedert sich in mehrere Klimatoptypen: Die zur Wohnbebauung vorgesehene Fläche ist dem Klimatoptyp „Gewerbeklima“ zuzuordnen, der bebaute Bereich entlang der Vödestraße dem Klimatop „Stadtklima“ und der nordwestliche Bereich dem Klimatop „Parkklima“.</p> <p>Beabsichtigt ist, den bisherigen gewerblichen Bereich als Wohnbaufläche zu nutzen. Der Klimatoptyp „Gewerbeklima“ lässt sich allgemein wie folgt charakterisieren: Bei hoher Versiegelung starke sommerliche Aufheizung (Hitzestress), relativ trocken, Emissionen von Lärm und Schadstoffen.</p> <p>Der Planbereich grenzt im Norden / Nordwesten an den Flottman-Park, für den sich ein bedeutender Kaltluftvolumenstrom (> 1.000 m³/s) ausbildet. In Teilen des Bebauungsplanbereichs besteht ebenfalls ein Kaltluftvolumenstrom, wenn auch in abgeschwächter Form. Für den Fall einer autochthonen Wetterlage kann von Süden her in nördlichen bzw. nordwestlicher Richtung entsprechend des Gefälles eine mittlere Kaltluft- und Flurwinddynamik nachgewiesen werden.</p> <p>Der Planbereich gehört zum städtischen Lastrraum der überwiegend dicht bebauten Wohn- und Mischgebiete, stadtklimatisch sind diese Räume als mäßig belastet einzustufen. Aus klimatischer Sicht bestehen für den städtischen Lastraum der überwiegend dicht bebauten Wohn- und Mischgebiete bestehen folgende Planungshinweise: Weitere Verdichtung vermeiden, bioklimatische Entlastung durch aufgelockerte Bauweise, keine massigen Gebäudekomplexe, Durchgrünungsgrad erhalten und vergrößern, Innenhofbegrünung, Begrünung im Straßenraum und auf Privatgelände,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Lärmgutachten liegt mittlerweile vor.</p> <p>Die Hinweise zum Klima werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planungshinweise werden berücksichtigt. Es lässt sich prognostizieren, dass die Planung zu einer Verbesserung der klimatischen Situation beitragen wird. Weite Teile des Plangebiets sind bisher als Gewerbegebiet bzw. Mischgebiet mit hohen baulichen Ausnutzungsmöglichkeiten festgesetzt und auch versiegelt. Zukünftig werden Wohngebiete mit</p>
--	--	---	--

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Dach- und Fassadenbegrünung, Blockinnenhofentkernung und – entsiegelung.</p> <p>Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplanbereich im Norden / Nordwesten an eine sog. klimatische Baugrenze angrenzt. In die Planungshinweiskarte aus klimatischer Sicht wurden diese Begrenzungen zum Schutz von klimatisch wertvollen Räumen aufgenommen. Eine über die Begrenzung hinausgehende Bebauung sollte an diesen Stellen vermieden werden. In den vorliegenden Entwürfen wird diese Baugrenze überschritten (allerdings nicht in der Variante 4).</p> <p>(Quelle: Geoportal Herne, Klimaanalysekarte Herne, Stand 2017, Planungshinweiskarte der Stadt Herne aus klimatischer Sicht, Stand 2018)</p> <p><u>Starkregengefährdung</u> Im Planbereich besteht punktuell eine Überflutungsgefährdung in Folge eines Starkregenereignisses (Bewertungsgrundlage Tn = 100 a). Dies trifft zum Teil auch auf den zur Wohnbebauung vorgesehenen Bereich zu.</p> <p>(Quelle: GIS Starkregengefahrenkarte)</p> <p><u>Hinweise Klimaschutz/Klimaanpassung:</u> Im weiteren Verlauf der Bebauungsplanung ist aus klimatischer Sicht zu prüfen, ob die im Planbereich vorhandenen älteren und großkronigen Bäume erhalten bleiben können. Darüber hinaus sollte auf die Neupflanzung von Bäumen im Plangebiet (möglichst hohe, großkronige Bäume) hingewirkt werden.</p> <p>Die vorhandene offene Beziehung zum Flottmann-Park sollte möglichst erhalten bleiben, um den Einfluss von Kaltluft nicht zu behindern. Im Zuge der weiteren Planung des Vorhabens wird angeregt, die Festsetzung von Gründächern mit extensiver Dachbegrünung zu prüfen. Durch die Begrünung der Dachflächen können die ökologischen, klimatischen und gestalterischen Bedingungen verbessert werden. So führen Dachbegrünungen zur Reduzierung und Verzögerung des Spitzenabflusses, indem die Menge des anfallenden Niederschlagswassers durch Retention und Verdunstung/Transpiration vermindert wird. Die Abgabe der verbleibenden Menge des Niederschlagswassers erfolgt aufgrund der Pufferwirkung der</p>	<p>geringerer baulicher Ausnutzungsmöglichkeit und offener Bauweise an deren Stelle treten. Die verhältnismäßig geringe Überschreitung der sog. klimatischen Baugrenze wird abwägend in Kauf genommen. Ein wesentliches Ziel der Planung besteht gerade darin, diesen Bereich städtebaulich neu zu ordnen, zu entwickeln und für die Eigentümer baulich nutzbar zu machen, weshalb zu Gunsten dieser Intention entschieden wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Planung berücksichtigt, indem der Versiegelungsgrad auf das notwendige Maß begrenzt wird und eine öffentliche Grünfläche auch für Retentionszwecke geschaffen wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erhalt und Neupflanzung von Bäumen im Plangebiet sind vorgesehen und auch im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Die vorhandene offene Beziehung wird insoweit bestehen bleiben, als dass konzeptionell nur verhältnismäßig niedrige Einzel- und Doppelhäuser und eine fußläufige Anbindung des neuen Quartiers an den Flottmannpark vorgesehen sind. So entsteht keine erhebliche Hürde für den Kaltluftfluss.</p> <p>Eine Dachbegrünung wird berücksichtigt. Der</p>
--	--	---	--

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Substratschicht mit einer zeitlichen Verzögerung in die nachfolgenden Systeme. Starkregenereignisse werden dadurch abgemildert.</p> <p>Zusätzlich wird eine Verbesserung des (Klein-)klimas durch die Verdunstung des zurückgehaltenen Regenwassers und der damit verbundenen Kühlung der Umgebung erreicht. Dachbegrünungen können darüber hinaus auch den Schutz eines Gebäudes vor Hitze und Kälte verbessern. Sie wirken wie eine zusätzliche Lage Dämmung: im Sommer als Hitzeschild und Kühlung, im Winter als Wärmedämmung.</p> <p>In Kombination mit einer Dachbegrünung sind auch Dach-Photovoltaikanlagen möglich und u.U. auch effizienter. Aus Sicht der Klimaanpassung ist darüber hinaus im Weiteren zu berücksichtigen, dass eine größtmögliche Wasserrückhaltung an Gebäuden bzw. auf dem Grundstück (z.B. durch Zisternen) bzw. im Plangebiet stattfindet. Gespeichertes Regenwasser kann auch zur Bewässerung der Vegetation eingesetzt werden (z.B. auch Baumrigolen).</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die derzeitige Beschlussfassung für die Beratung des Klimafolgenanpassungskonzeptes Herne in den bürgerschaftlichen Gremien, sieht u. a. folgenden Beschluss vor: Bau- und Stadtentwicklungsprojekte ab 0,5 ha Planungsraum und Entwicklungen im Rahmen der WEP Flächen sollen unter Einsatz eines mikroskaligen Klimamodells erfolgen. Solche numerischen Simulationsmodelle verdeutlichen den Vergleich zwischen Ist-Zustand und Planungsalternativen mit verschiedenen Anpassungsmaßnahmen.</p> <p><u>Luftreinhaltung</u></p> <p>Eine besondere Belastungssituation im Untersuchungsraum ist aufgrund der vorhandenen Nutzungen nicht gegeben. Im Zuge der Aufstellung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 wurden sog. Belastungskarten für Feinstaub PM₁₀ und Stickstoffdioxid NO₂ erstellt. Die Belastungskarten dienen zum Auffinden belasteter Straßenabschnitte, bei denen eine Überschreitung der Grenzwerte anzunehmen ist, bzw. eine Überschreitung nicht völlig auszuschließen ist. Bezugsjahr der Belastungskarten ist das Jahr 2009. Die damaligen Belastungskarten weisen für die Straßen im weiträumigen Bereich um das Plangebiet keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte auf. Die</p>	<p>Bebauungsplan enthält dazu eine gesonderte Festsetzung.</p> <p>Ein verhältnismäßig geringer Versiegelungsgrad auf den Baugrundstücken, Dachbegrünung und die zentrale öffentliche Grünfläche im Quartier tragen dem Belang der Retention Rechnung. Eine etwaige Zisternennutzung bleibt den Eigentümern vorbehalten.</p> <p>Da die Planungen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zum Klimafolgenanpassungskonzept bereits so weit fortgeschritten sind, das Bauleitplanverfahren bereits vor mehreren Jahren eingeleitet worden ist und etwaige Änderungen sich auch auf das parallel in Abstimmung befindliche Umlegungsverfahren zur Bodenordnung auswirken würden, wird in diesem konkreten Planungsfall auf den Einsatz eines mikroskaligen Klimamodells verzichtet.</p> <p>Die Hinweise zur Luftreinhaltung werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Planung selbst wird zu einer geringfügigen Erhöhung des Straßenverkehrs im Betrachtungsraum führen, erhebliche Auswirkungen auf die Luftbelastung sind hierdurch nicht zu erwarten. Weitere luftverunreinigende Emissionen treten durch die Beheizung der geplanten Wohnhäuser auf.</p> <p><u>Abstandsgebot Seveso-III-Richtlinie</u> In der Umgebung des Planbereichs befindet sich keine Anlage die der Störfall-Verordnung unterliegt. Die Beachtung eines angemessenen Sicherheitsabstands ist für den Planbereich nicht gegeben. (Quelle: GIS Seveso-III-Karte)</p> <p><u>Abfallrechtliche Sicht</u> Aus Sicht der UAB bestehen gegen das og. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Bereich hinter Vödestr. 142 a als Lagerplatz für Altfahrzeuge und Abfälle genutzt wurde bzw. zum Teil noch wird. Bezüglich des Bodens wird insoweit auf die Stellungnahme Bodenschutz verwiesen. Die Erschließung sollte so erfolgen, dass die Zufahrt für Müllfahrzeuge bis zum Haus erfolgen kann. Zentrale Sammelpunkte für Abfallbehälter sind aus abfallwirtschaftlicher Sicht abzulehnen. Angeregt wird die Beteiligung der AöR entsorgung herne.</p> <p><u>Umweltverträglichkeit/Umweltbericht</u> Der Bebauungsplan soll als im Regelverfahren, und daher mit Umweltbericht aufgestellt werden. Bei der Beauftragung und Bearbeitung des Umweltberichtes ist die Sb. UVP/ Umweltplanung (Frau Agatz – 2654) zu beteiligen. <u>Die Erstellung des Umweltberichtes ist in enger Abstimmung mit dem FB 51/4 vorzunehmen.</u> Insbesondere wird auf die erforderliche, intensive Berücksichtigung der Aspekte „Klimaschutz und Klimaanpassung“ (siehe Hinweise oben) auch im Umweltbericht und bei der Ermittlung von Eingriff- und Ausgleichsbilanzen hingewiesen. Dem FB 51/4 liegen mit verschiedenen Grundlagen und Konzepten aktuelle Informationen vor, die heranzuziehen sind.</p>	<p>Der Hinweis zum Störfallschutz wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur abfallrechtlichen Sicht werden zur Kenntnis genommen. Die Planung ist räumlich so konzipiert, dass Müllfahrzeuge bis zu den Häusern fahren können werden und zentrale Sammelpunkte nicht erforderlich sind. Entsorgung Herne ist im Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Hinweise zur Erstellung des Umweltberichtes werden zur Kenntnis genommen.</p>
6.	Stadt Herne: FB 53 - Tiefbau und Verkehr / SEH	Der Fachbereich Tiefbau und Verkehr nimmt im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 244 "Voedestraße" wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und den Anregungen teilweise gefolgt.

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Vom Grundsatz her bestehen keine Bedenken bei Berücksichtigung folgender Hinweise:</p> <p>Die mit Auftaktgespräch vom 20.09.2017 begonnen Abstimmungen sollten in gleicher Runde fortgesetzt/die Varianten dort näher diskutiert werden. In den Abstimmungen ist auch die Frage zu klären, ob der östliche Straßenabschnitt außerhalb des Gebietes nicht weiter be-/geplant werden soll. Zu den beigefügten Planungen können vorab folgende Hinweise gegeben werden:</p> <p>Der "Mögliche Straßenregelquerschnitt" ist zu schmal: Eine Fahrgassenbreite von 3,0 m ist zu schmal, das Mindestmaß für Entsorgungs- und Rettungsfahrzeuge beträgt 3,50 m. Ein Gehweg mit einer Breite von 1,0 m ist zu schmal. Die Mindestbewegungsfläche für Rollstuhlfahrer beträgt nach DIN 18040-2 mind. 150 cm. Dieses Maß sollte auch bei kurzen Engstellen nicht unterschritten werden.</p> <p>Es sind Parkstände im öffentlichen Verkehrsraum in ausreichender Anzahl einzuplanen.</p>	<p>Die Abstimmungen mit dem Fachbereich Tiefbau und Verkehr sind und werden fortgesetzt.</p> <p>Der Anregung zur Fahrgassenbreite wird gefolgt. Der Straßenregelquerschnitt wird entsprechend von 6,00 auf 6,50 Meter erweitert. Die angesprochene Gehwegerweiterung für die kurzen Engstellen hingegen wird nicht in die Planung übernommen, da es sich nicht um einen Gehweg handelt. Die Verkehrsfläche wird insgesamt als verkehrsberuhigter Bereich nach dem Shared-Space-Prinzip ohne räumliche Trennung der einzelnen Verkehrsteilnehmer geplant. Daher sind Fußgänger und Rollstuhlfahrer auch im Bereich der vereinzelt angeordneten Parkplätze nicht auf den 1,00 Meter breiten Raum angewiesen, welcher in erster Linie einem problemlosen Türöffnen und Ein- und Aussteigen dienen soll. Sie können vielmehr den nunmehr 3,50 Meter breiten Raum jeweils auf der anderen Seite der Parkplätze nutzen.</p> <p>Es sind Parkstände im öffentlichen Verkehrsraum in ausreichender Anzahl möglich und eingeplant. Die ganz konkrete Zahl und Lage soll der städtischen Ausführungsplanung vorbehalten bleiben, um flexibel sein zu können.</p>
--	--	--	---

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Es sollten Flächen vorgehalten werden für klimaschutzorientierte Straßenentwässerung (z.B. Mulden, Rigolen, Versickerung). Ein Versickerungsgutachten ist beizubringen.</p> <p>Im Sinne der Förderung einer nachhaltigen, klimafreundlichen Mobilität werden folgende Hinweise zur Berücksichtigung im weiteren Verfahren gegeben:</p> <p>Zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs sind möglichst umwegfreie, komfortabel dimensionierte und zahlreiche Verbindungen wünschenswert. Insbesondere Fußgänger sind sehr umwegempfindlich. Zur Anbindung des Gebiets an den nördlich gelegenen Flottmannpark und im weiteren Verlauf an Herne-Süd, die Bochumer Straße usw. wird eine Kombination aus Variante 2 und 3 favorisiert (also je eine Anbindung am westlichen und östlichen Rand sowie zentral in Verlängerung der Zuwegung von der Vödestraße).</p>	<p>Die zentrale öffentliche Grünfläche kann im Zuge der Ausführungsplanung auch für die klimaschutzorientierte Straßenentwässerung genutzt werden. Da die örtlichen Bodenverhältnisse für eine Versickerung nicht geeignet sind, kommt jedoch wohl allenfalls eine Retentionsfunktion in Betracht.</p> <p>Zwei Anbindungen für Fußgänger und Radfahrer an den Flottmannpark werden als öffentliche Fuß- und Radwege im Bebauungsplan vorgesehen. Drei Anbindungen auf einer Strecke von ca. 140 Metern werden jedoch nicht für erforderlich gehalten.</p>
--	--	--	---

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

<p>7.</p>	<p>Stadt Herne: FB 55 - Stadtgrün</p> <p><i>Hinweis: Zu dieser Stellungnahme gehören die Anlagen 6 und 7</i></p>	<p>Der FB 51 hat für die Überplanung des rechtskräftigen B-plans Nr.111 ein Konzept mit 4 verschiedenen Gestaltungsentwürfen vorgelegt. Im Rahmen des Plan- und Umlegungsverfahrens haben die von den Planungsabsichten betroffenen, privaten Grundstückseigentümer bisher nicht alle ihr Interesse an einer Nutzungsänderung bekundet. Diesem Planungsstand wurde seitens der Verwaltung durch die Entwicklung verschiedener Varianten Rechnung getragen. Alle Entwürfen beschränken sich auf einen Teil des Geltungsbereiches der B-Plan Nr. 244 Änderung. Variante 1 und 2 überplanen den gesamten, nördlichen Raum. Variante 3 ist um die östlichen Betriebsflächen reduziert, Variante 4 zusätzlich um ein westliches Flurstück. Der Fachbereich Stadtgrün nimmt in seiner Stellungnahme insbesondere auf die Variante 3 Bezug (s. Anhang), da:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung einer neuen Bebauung im Osten z.Z. vom FB 51 als wenig realistisch eingeschätzt wird, 2. der Entwurf in seiner Struktur auch den Verzicht auf die westliche Bebauung ermöglicht und trotzdem auch als Teilplanung umsetzungsfähig und schlüssig ist und 3. die Anmerkungen des Fachbereichs Stadtgrün im Wesentlichen auf die anderen Varianten übertragbar sind. <p><u>Abgrenzung der Bauflächen und öffentlichen Grünfläche</u></p> <p>Bei einer früheren Beteiligung im Jahr 2017 hat der FB 55 die Änderung des Geltungsbereiches entlang der nördlichen Grenze vorgeschlagen, um vorhandene Gestaltungsstrukturen aufzunehmen, den Park zum Baugebiet abzugrenzen und die zur Unterhaltung des Flottmanngrabens erforderliche Umfahrung zu ermöglichen. Als Flächenausgleich wird die Nutzung der Grünflächen, die der nordwestlichen Grenze vorgelagerte sind, als quartiersbezogener Spielplatz angeregt. Dem Flottmannpark angepasst, bietet sich eine extensive Ausstattung des Spielraums mit Geräten und die Verlagerung des Spielerlebnisses auf das Naturerleben an. Da im Baugebiet kein Spielplatz vorgesehen ist, wäre die Deckung des Bedarfs gegeben. Es wäre zu prüfen, ob die Finanzierung der Herstellung ggfls. über das Baugebiet zu sichern ist. Der Flottmannpark soll Bestandteil eines neu zur Ausweisung vorgesehenen Landschaftsschutzgebietes werden. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wäre dann zu prüfen, ob bei der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche im B-Plan, der Geltungsbereich von B-Plan und Landschaftsplan überlagert werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und den Anregungen teilweise gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Bereich des Zulaufgrabens Hibernia ganz im Norden des Plangebiets setzt der Bebauungsplan eine öffentliche Grünfläche in der Gestalt fest, dass zwischen dem Allgemeinen Wohngebiet und der Böschungskante des Zulaufgrabens ein öffentlicher Streifen von mindestens 12 Metern als Abstands- und Bewirtschaftungsstreifen verbleibt. Der vorgeschlagene Spielplatz wird hingegen nicht im Bebauungsplan festgesetzt. Bei der Fläche handelt es sich derzeit bereits um eine Teilfläche des Flottmannparks. Auch ohne die spezifische Festsetzung ist die Stadt hier also prinzipiell frei, bei Bedarf einen</p>
-----------	--	---	---

		<p><u>Bäume</u></p> <p>Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Herne sind im Gebiet anzuwenden. Über erforderliche Baumentfernungen wird im Rahmen der einzelnen Bauanträge und der Realisierung der Erschließungsplanung entschieden.</p> <p>Bei der Planung von Straßenbäumen ist zu berücksichtigen, dass die Baumscheiben und insbesondere die Baumgruben (unterirdischer, durchwurzelbarer Raum) in ausreichender Dimensionierung angelegt werden, damit eine gesunde Entwicklung möglich wird. Es wird empfohlen, die Festlegung von Standorten und die Ausgestaltung der Baumplätze mit dem Baumschutz im FB 55 abzustimmen. Sollten Standorte nicht verortet oder gemäß § 9 (1) Nr. 20 Bau GB im Plan dargestellt werden, könnte zumindest eine Anzahl festgelegt und textlich festgesetzt werden.</p> <p><u>Erschließung/ Ruhender Verkehr</u></p> <p>Die ringförmige Erschließung von „Wohninseln“ schafft eine Atmosphäre der Vertraulichkeit. Der direkte Anschluss an den Flottmannpark fördert gleichzeitig die durchgängige fußläufige Erschließung für die benachbarte Wohnbebauung an der Vödestraße. Um den Parkplatzsuchverkehr im Quartier zu verringern, wird die Prüfung der Anlage eines Parkplatzes am Eingangsbereich angeregt.</p>	<p>Spielplatz für das neue Quartier herzustellen.</p> <p>Bei der neuen Erschließungsstraße handelt es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche, welche durch die Stadt Herne selbst geplant und hergestellt wird. Die Abstimmung der Art und des Umfanges der dort neu zu pflanzenden Bäume sowie die Dimensionierung der Baumscheiben können und sollen der nachgelagerten Ausführungsplanung vorbehalten bleiben. Zu diesen Fragen wird der FB 55 selbstverständlich beteiligt.</p> <p>Ein größerer Parkplatz im Eingangsbereich des neuen Quartiers für den Besucherverkehr wird kritisch gesehen und nicht verfolgt. Dieser würde sich laut dem Vorschlag des FB 55 unmittelbar an der rückwärtigen Grundstücksgrenze zu einem bestehenden Wohngrundstück an der Vödestraße befinden und ggf. einen Immissionskonflikt provozieren. Zudem ist aufgrund der geplanten Wohnnutzung mit geringer Dichte in einem Gebiet ohne Durchgangsverkehr lediglich mit überschaubarem Besucherverkehr zu rechnen. Daher wird zugunsten einer wohnbaulichen Nutzung der diskutierten Teilfläche entschieden.</p>
--	--	---	---

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p><u>Entwässerung des Gebietes</u></p> <p>Der Flottmanngraben befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet. Sofern eine Versickerung von Regenwasser auf den Grundstücken oder in den Baumgruben/Grünflächen auf Grund der Bodenverhältnisse nicht möglich ist, sollte eine Einleitung in den Graben vorgegeben werden. Für die Sammlung von Oberflächenwasser bietet sich die Anlage von Rigolen an, die bei der Dimensionierung der Verkehrsflächen berücksichtigt werden müssten.</p> <p>Zur Reduzierung der abzuleitenden Wassermengen und zur Verbesserung des Kleinklimas sollte für Flachdächer eine Begrünung festgesetzt werden. Versiegelte Flächen sind versickerungsfähig auszugestalten.</p> <p><u>Sonstige stadttökologische Anforderungen</u></p> <p>Die Anlage von so genannten „Schottergärten“ ist durch eine textliche Festsetzung zu unterbinden. Textvorschlag: Nichtbebaute Grundstücksteile, die auch nicht der Erschließung dienen, sind dauerhaft mit Pflanzen zu begrünen.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Für das Bebauungsplangebiet liegt eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufen I und II des Büros Heller und Kalka vor (Stand 5.11.2018). Aufgrund von Ortbegehungen konnte das Vorkommen mehrerer planungsrelevanter Arten nachgewiesen werden. Für diese, sowie weitere, nicht planungsrelevante Tierarten hat der Gutachter allgemeine und spezifische artenschutzrelevante Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Es sollte planungsrechtlich geprüft werden, welche der folgenden Maßnahmen als Festsetzung im Plan oder textliche Festsetzung (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) in den Bebauungsplan oder zumindest als Hinweise aufgenommen werden können:</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Zulaufgraben Hibernia ist vorgesehen. Einer eigenständigen Regelung im Bebauungsplan bedarf es dafür jedoch nicht.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Bebauungsplan trifft eine Festsetzung für die Begrünung von Flachdächern.</p> <p>Der Anregung zur Aufnahme einer Festsetzung, zur Vermeidung von Schottergärten wird nicht gefolgt, da sie nicht erforderlich ist. Seit der Neufassung der Landesbauordnung NRW gilt diese Regelung sinngemäß bereits unmittelbar durch das Gesetz selbst (vgl. § 8 Abs. 1 BauO NRW).</p>
--	--	---	--

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung von baubedingten Lärmimmissionen auf das unerlässliche Mindestmaß. Die maximalen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm – allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - dürfen im Sinne der Vorschrift nicht überschritten werden. • Bauzeitenbeschränkung auf die Tageszeit entsprechend der AVV, um nachtaktive Tiere und Tiere in der Ruhephase nicht zu stören. • Beseitigung von Gehölzen und Baufeldherrichtungen nur außerhalb von Brut-/Aufzuchtzeiten (1. März bis 30. September) • Erhalt der Pappel mit Baumhöhlen für Spechte im Norden des Planungsgebiets (s. Anlage 1 und 2) und Festsetzung des Standortes im Plan • Anlage von Ersatzquartieren für entfallende Höhlenbäume (pro Höhlenbaum 1 Ersatzquartier). • Maßnahmen zur Verhinderung/Minimierung von Vogelschlag 	<p>Eine Festsetzung zur Beschränkung von Baulärm und Bauzeiten entsprechend der genannten AVV Baulärm ist im Bebauungsplan nicht erforderlich, da die Werte und Regelungen auch unabhängig davon wirksam sind. Die so bereits bestehenden immissionsrechtlichen Anforderungen, die sich neben der AVV Baulärm im Übrigen auch durch § 11 BauO NRW, das BImSchG sowie die 32. BImSchV herleiten und konkretisieren, sind vom Bauherren und den am Bau Beteiligten eigenverantwortlich einzuhalten. Geschieht dies nicht oder nur unzureichend, kann die Bauaufsicht ordnungsrechtlich einschreiten.</p> <p>Die Anforderung geht bereits unmittelbar aus § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG hervor und bedarf daher keiner Regelung durch den Bebauungsplan.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Pappel als zu erhaltender Baum im Bebauungsplan festgesetzt. Auch die überbaubare Grundstücksfläche ist in diesem Bereich entsprechend festgesetzt.</p> <p>Der Höhlenbaum im nördlichen Plangebiet wird als zu erhaltender Baum festgesetzt.</p> <p>Was den relevanten Hochbau des Vorhabens angeht, besteht dieser aus zwei- bis dreigeschossigen Einzel- und Doppelwohnhäusern, überwiegend mit Flachdächern. Es ist wenig plausibel, warum</p>
--	--	---	---

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz umweltverträglicher Leuchten und Leuchtmittel und umweltverträgliche Ausrichtung im Außenbereich • Beseitigung potentieller Sommerquartiersgehölze für Fledermäuse nur innerhalb der Winterperiode (15.11. bis 28.2) <p>Hinweis Der Naturschutzbeirat hat keine Stellungnahme zu der vorgelegten Planung abgegeben.</p>	<p>gerade diese Bauform mit verhältnismäßig geringen Höhen - gerade auch im Vergleich mit weiten Teilen der umliegenden Bestandsbebauung - und geringen zu erwartenden Glasflächenanteilen ein besonderes Risiko für Flugvögel darstellen soll. Daher erscheint eine entsprechende Festsetzung nicht geboten oder erforderlich.</p> <p>Festsetzungen für die Beleuchtung werden nicht getroffen. Mit einer besonderen planungsbedingten Beeinträchtigung von Insekten ist nicht zu rechnen. Zudem ist die erforderliche dauerhafte Vollzugsfähigkeit einer Festsetzung zur (Außen)Beleuchtung keinesfalls gewährleistet, denn entsprechende Lampen sind weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig und erst recht nicht ihre Ausrichtung. Somit stehen einer etwaigen Festsetzung auch erhebliche rechtliche Zweifel gegenüber.</p> <p>Für die Beachtung dieses Belangs genügen die gesetzlichen Regelungen des BNatSchG, die Umsetzung kann jedenfalls im Baugenehmigungsverfahren und im Rahmen eines etwaigen Baumfällantrages erfolgen.</p>
--	--	--	--

Anlage 1



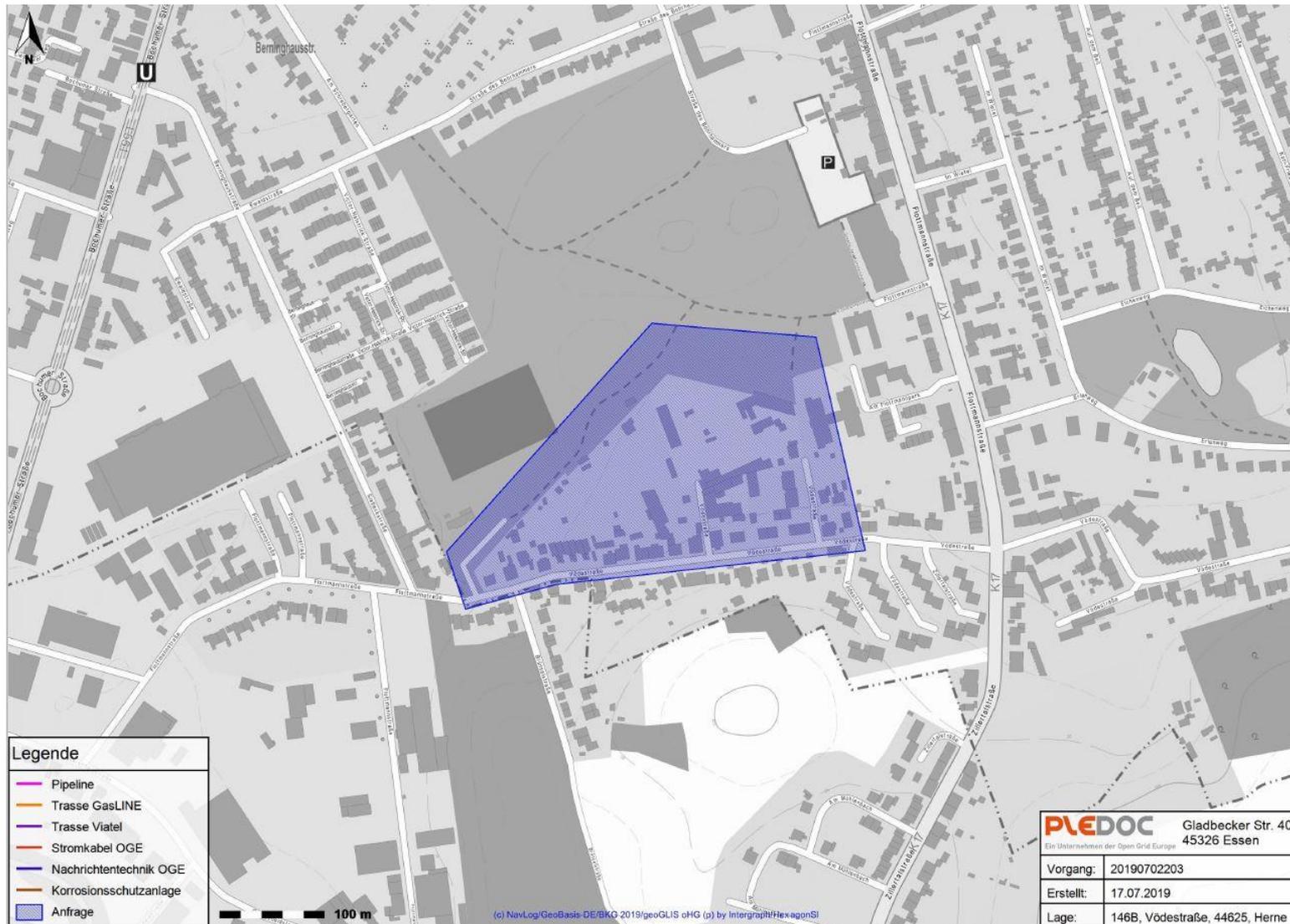
- AKZ 4409,0009 Neolithische Lesefundstelle
- AKZ 4409,0023 Neolithische Siedlungsreste
- AKZ 4409,0039 Steinzeitliche Lesefundstelle
- AKZ 4409,0083 Bronzezeitliche Lesefundstelle
- AKZ 4409,0116 Urgeschichtliche Siedlungsreste

Anlage 2



● Bereich, in dem evtl archäologische Untersuchungen möglich sind

Anlage 3



Anlage 4

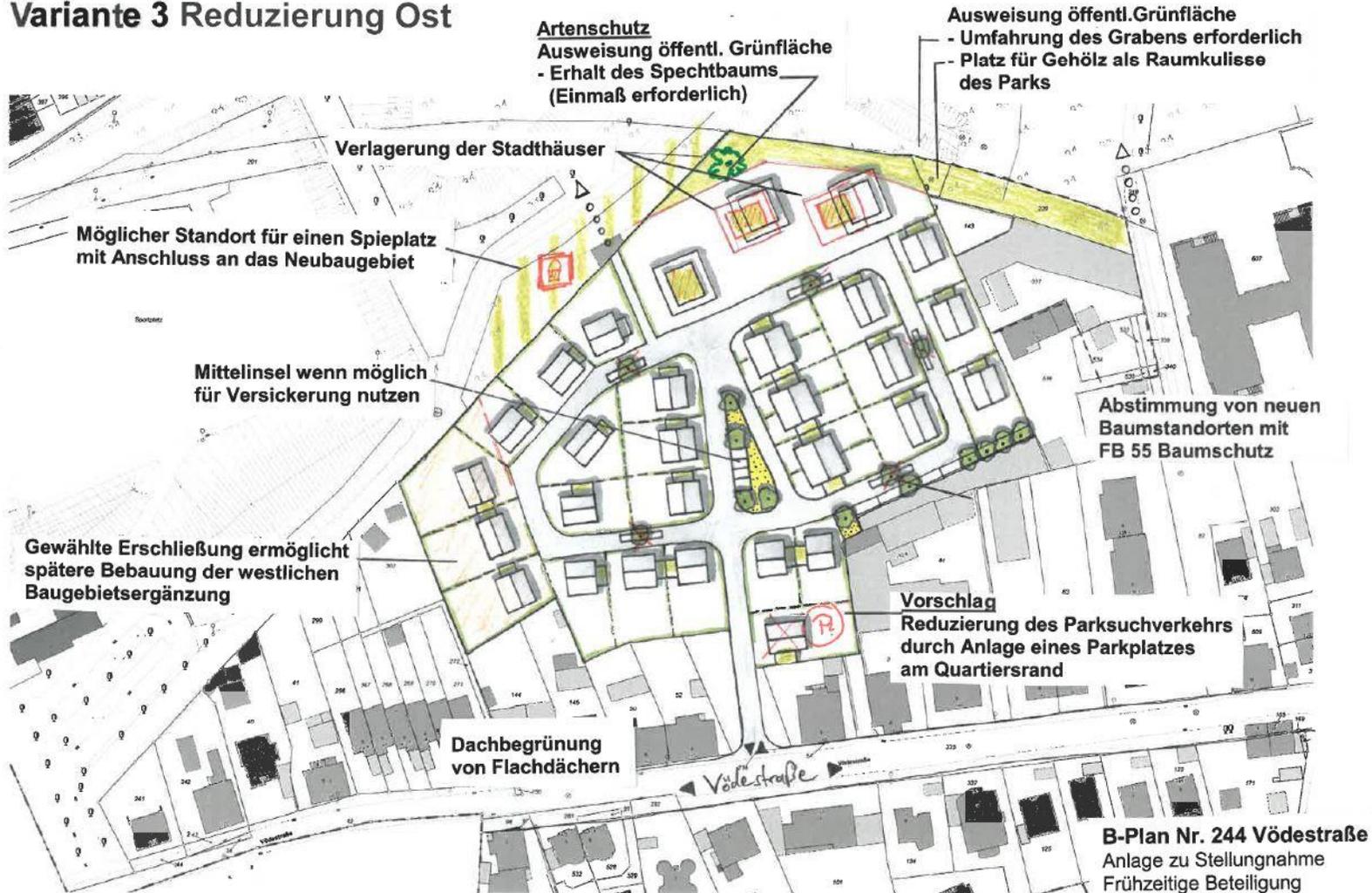


Anlage 5



Anlage 6

Variante 3 Reduzierung Ost



FB 55 Klus 14.08.2019

Anlage 7

